

S a t z u n g

über die Verwendung des Wappens und der Fahne des Marktes Prien a.Chiemsee

Der Markt Prien a.Chiemsee erläßt auf Grund des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461, ber.GVBl. 1958 S. 100) i.d.F. vom 23.6.1967 (GVBl. S. 361) folgende Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne des Marktes Prien a.Chiemsee:

§ 1

Marktwappen und Marktfahne

- (1) Der Markt Prien a.Chiemsee führt ~~seit 1903~~ ein Wappen und eine zweistreifige Fahne.
- (2) Zur Führung dieses Wappens und der Fahne ist der Markt auf Grund Art.4 Abs.1 Satz 1 GO berechtigt.

§ 2

Beschreibung des Wappens und der Fahne

- (1) Marktwappen: In Blau eine eingeschweifte goldene Spitze, darin ein unterhalbes zerbrochenes blaues Rad; vorne ein linksgewendeter rot bewehrter goldener Falke, hinten zwei wachsende schräg gekreuzte goldene Abtstäbe mit abgewendeten Krümmen.
- (2) Fahne: Längs gestreift in Gelb und Blau.
Die Fahne wird als einfache Streifenfahne oder als Streifenfahne mit Wappen geführt.

§ 3

Amtliche Verwendung des Marktwappens

- (1) Das Marktwappen wird in den Dienstsiegeln geführt; es kann auch in nichtfarbiger Wiedergabe verwendet werden.
- (2) Die Verwendung des Marktwappens als Schmuck an markteigenen Gebäuden, Fahrzeugen und Gerätschaften usw. bestimmt der Marktgemeinderat.

§ 4

Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Marktwappens und der Fahne ^{mit Wappen} durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Markt (Art. 4 Abs. 3 GO).
- (2) Die Genehmigung wird widerruflich und in der Regel befristet erteilt. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen insbesondere über die Art und Form der Verwendung, verbunden werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Wiedergaben erteilt, die den Beschreibungen in § 2 entsprechen und kein unzulässiges Beiwerk zum Schild (Mauerkronen usw.) enthalten.

§ 5

Verwendung als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen

Als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf das Marktwappen nur in einer Weise verwendet werden,

die den nichtamtlichen Charakter eindeutig erkennen läßt. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet des Marktes haben oder in besonderer Beziehung zum Markt stehen und die Gewähr bieten, daß die Verwendung des Marktwappens das Ansehen des Marktes nicht beeinträchtigt.

§ 6

Wiedergabe in Druckwerken und Andenkenartikeln

- (1) Die Wiedergabe des Marktwappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.
- (2) Die Verwendung des Wappens und der Fahne auf Geschenk- oder Andenkenartikeln und sonstigen gewerblichen Erzeugnissen wird nur dann genehmigt, wenn die Gegenstände für die Verwendung geeignet sind. Die zu schmückenden Gegenstände sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Dem Markt ist auf Verlangen ein Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigungspflicht nach Abs. 2 betrifft außer der Herstellung auch die Anbringung und den Vertrieb der Gegenstände.
- (4) Die Genehmigung für diese Zwecke wird bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren erteilt, falls nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 7

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Marktwappens und der Fahne durch Dritte, ist zu widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird oder
- b) die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden oder
- c) die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 weggefallen sind oder
- d) die Gebühr nach § 8 nicht oder nicht fristgerecht entrichtet wird.

(2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung ist die Führung eines Warenzeichens nach § 5 ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Warenzeichenrechts zu unterlassen.

§ 8

Gebührenerhebung

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Marktwappens nach § 5 ~~wird eine Gebühr bis zu ... für die Verwendung~~ ^{und} nach § 6 Abs. 2 und 3 eine Gebühr bis zu ... 5000 ... DM erhoben. Es gelten die Vorschriften des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich.

(2) Von der Erhebung der Gebühren nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller das Marktwappen oder die Marktfahne aus ideellen Gründen ohne geschäftliche Vorteile verwendet und für den Markt ein Interesse an der Verwendung durch Dritte besteht. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlaß, der zur Verwendung des Marktwappens führt, den Ansehen des Marktes dienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prien a. Chiemsee, den
Markt Prien a. Chiemsee

(Seebauer)
1. Bürgermeister

**AUSZUG AUS DEM
SITZUNGSBUCH**

des Marktes

Prien a. Chiemsee

Laufende Nr.	1	Zahl aller Bau -Haupt-	
Anwesend	8	Ausschußmitglieder 8	
Für den Beschluß	7	Es wurden alle nach Vorschrift geladen.	10. Juni 1968
Gegen den Beschluß	1	Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich.	(Sitzungstag)
			Beschluß

I/1 Bl/W

Beschlußvorschlag:

Betreff:

Satzung über die Verwendung des Wappens und
der Fahne des Marktes Prien a. Chiemsee

Der Marktgemeinderat beschließt die in der An-
lage beigefügte Satzung über die Verwendung
des Wappens und der Fahne des Marktes Prien
a. Chiemsee.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Prien a. Chiemsee,

den 1. 6. 1968

Seebauer
(Seebauer)
1. Bürgermeister

